

Zusätzliche Auflagen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus der Landschaftspflege (mehr als 2 m³)

1. Die Abfälle müssen zu kleinen Haufen zusammengefasst sein, um den Verbrennungsvorgang innerhalb von zwei Stunden abschließen zu können.
2. Der Grünabfall (Schlagabraum) muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
3. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) **200 m** von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 - b) **100 m** von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) **50 m** von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) **10 m** von befestigten Wirtschaftswegen.
3. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
4. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.



Merkblatt für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Gemeinde Blankenheim

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das
Ordnungsamt der Gemeinde Blankenheim

Herr Hoss

☎ 02449/87111

✉ fhoss@blankenheim.de

und

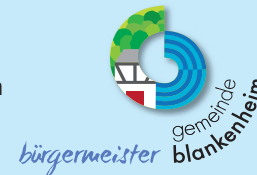
Frau Krings

☎ 02449/87113

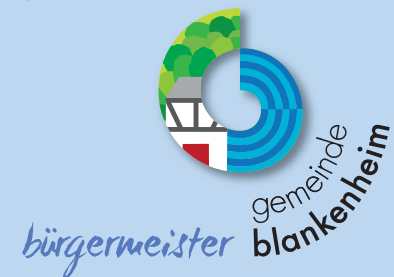
✉ rkrings@blankenheim.de

zur Verfügung.

Gemeinde Blankenheim
Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim
www.blankenheim.de



leben ... an der Quelle...



Pflanzliche Abfälle



Es wird darauf hingewiesen, dass die **Verwertung der Grünabfälle jederzeit Vorrang hat. Diese Ausnahmegenehmigung gilt daher nur dann, wenn alle übrigen Verwertungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Hierzu gehören u.a. die volle Ausnutzung der kommunalen Grünabfallsammlung oder die Möglichkeiten der Eigenverwertung.**

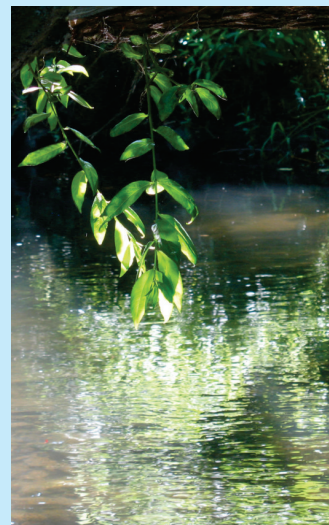
Im Gemeindegebiet Blankenheim dürfen pflanzliche Abfälle **in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres** jeweils Mittwochs und Freitags in der Zeit von 15.00 bis 19.00 sowie Samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstück verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für

- Schlagabraum oder sonstige pflanzliche Abfälle aus forstwirtschaftlicher Herkunft,
- landwirtschaftliche Produktionsrückstände (Stroh, Heu, Kartoffellaub o.ä.),
- erwerbsgärtnerische Produktionsrückstände sowie
- im Rahmen von Garten- und Landschaftsbau gewerblich anfallende pflanzliche Abfällen
- Grasschnitt

Auflagen für das Verbrennen von Kleinmengen bis 2 m³

1. Es dürfen nur pflanzliche Abfälle verbrannt werden. Hierunter fällt Strauch-, Baum-, Ast- und Hecken schnitt. Das Verbrennen von Unkräutern und Kartoffelresten aus Kleingärten ist ebenfalls zulässig. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen



weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

- Die pflanzlichen Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort sind zu verhindern. Hierzu sind entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten.
- Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle kann durch die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise untersagt werden. Gründe hierfür sind eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder den Einzelnen (Nachbarschaft)
- Das Feuer ist ständig von wenigstens einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist ggf. so zu übererden, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist.
- Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
- Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
- Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Grünabfall Unterschlupf gesucht haben. Alternativ ist vor Beginn der Verbrennung der Grünabfall umzuschichten.
- Weiterhin ist vor dem Verbrennen die Leitstelle des Kreises Euskirchen (02251/5036) und die örtliche Ordnungsbehörde (02449/87111) zu informieren.

leben ... an der Quelle ...